

## **Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung<sup>\*</sup>**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 3 und des § 25 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [Datum Gesetz zur Verbesserung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Niedersachsen ergänzen] (Nds. GVBl. S. XXX), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach der Verweisung „§ 12 Abs. 3 und 4“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung „§ 13 Abs. 2 und 3“ die Worte „oder § 16 Abs. 7“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ die Worte „oder freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b des Soldatengesetzes“ eingefügt.

2. § 33 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Von der Aufstiegsprüfung kann abgesehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 50. Lebensjahr vollendet hat und
2. zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte nach den in der Einführungszeit gezeigten Leistungen Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen kann.“

---

<sup>\*</sup>) Artikel 1 Nrn. 4 bis 11 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; 2015 Nr. L 268 S. 35; 2016 Nr. L 95 S. 20).

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „A 9“ die Worte „oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8“ eingefügt.

bbb) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

4. In § 35 werden nach den Worten „die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ in dem Klammerzusatz am Ende ein Semikolon sowie die Angabe „2014 Nr. L 305 S. 115“ eingefügt und die Worte „Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; 2015 Nr. L 268 S. 35; 2016 Nr. L 95 S. 20)“ ersetzt.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildungsnachweise“ wird durch die Worte „Befähigungs- und Ausbildungsnachweise“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

dd) Die neue Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ein Defizit (§ 37 Abs. 3) nicht aufweisen,“.

bbb) In Buchstabe b wird im Klammerzusatz die Angabe „oder § 37 Abs. 4“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag können die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise unter den in Artikel 4 f Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen als auf einen bestimmten Aufgabenbereich der Laufbahn beschränkte Laufbahnbefähigung anerkannt und die Übertragung bestimmter Beförderungssämter ausgeschlossen werden (partieller Zugang).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre lang vollzeitlich“ durch die Worte „ein Jahr in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit“ und die Worte „sind die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „ist Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „auf einem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anerkennung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach den Absätzen 1 bis 3 kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Weist die Ausbildung ein Defizit auf, so ist zu prüfen, ob die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch Berufserfahrung oder sonstige einschlägige Qualifikationen, die von einer dazu berechtigten Stelle bescheinigt worden sind, ausgeglichen werden.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann ein Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Anerkennung einer Befähigung für eine Laufbahn beantragt, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder Landesrechts erfordert und bei der Beratung in Bezug auf das Bundes- oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist,
2. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch nach Artikel 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist oder
3. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch nach Artikel 11 Buchst. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

<sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann ein Defizit nur durch das erfolgreiche Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs und das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch nach Artikel 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „inhaltliches“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung in Niedersachsen, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, geforderten Ausbildung aufweist.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende, ausschließlich die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der festgestellt wird, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, wahrzunehmen.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach § 37 Abs. 1 Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung bei der nach § 40 Abs. 1 zuständigen Stelle abgelegt werden können. <sup>5</sup>Besteht nach § 37 Abs. 2 kein Wahlrecht, so muss die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides nach § 40 Abs. 5 abgelegt werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die nach § 40 Abs. 1 zuständige Stelle kann schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen verlangen.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei der für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständigen Stelle wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er nimmt die Prüfung ab und trifft mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Über die Abnahme der Prüfung fertigt ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der nach Absatz 1 zuständigen Stelle zu stellen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „In ihm“ durch die Worte „Im Antrag“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 4 werden die Worte „Dem Antrag“ durch das Wort „Ihm“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>2</sup>Die übrigen Unterlagen sind in Kopie vorzulegen zusammen mit der Kopie einer beglaubigten Übersetzung. <sup>3</sup>Bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit der übermittelten Unterlagen kann die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden, soweit dies unbedingt geboten ist.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestehen berechtigte Zweifel, so kann von der zuständigen Behörde eines in § 35 genannten Staates über das Binnenmarktinformationssystem IMI eine Bestätigung der Tatsache verlangt werden, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ausübung des Berufes nicht aufgrund einer berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktion vorübergehend oder dauerhaft untersagt worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

e) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Der Bescheid ist zu begründen. <sup>2</sup>Wird die Anerkennung von einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht, so wird in dem Bescheid mitgeteilt,

1. welches Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation hat und welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird,
2. worin das Defizit nach § 37 Abs. 3 besteht,
3. weshalb das Defizit nicht nach § 37 Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen wird und

4. welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Themen bei einer Eignungsprüfung geprüft werden und in welcher Form die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

<sup>3</sup>Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, so ist auf dieses Wahlrecht hinzuweisen. <sup>4</sup>Wird die Berufsqualifikation anerkannt, so ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.“

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Beim Erwerb einer beschränkten Laufbahnbefähigung (§ 36 Abs. 2) wird abweichend von Satz 1 die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in deutscher Übersetzung ausgeübt.“

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Artikel 57“ durch die Angabe „Artikel 57 b“ und das Wort „Kontaktstellen“ durch das Wort „Beratungszentren“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 wird das Binnenmarktinformationssystem IMI genutzt.“

11. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- b) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
- c) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. durch Anerkennung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG“.

12. In § 44 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
13. Die Anlage 3 (zu § 24 Abs. 4) wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:  

„2	Feuerwehr	1	Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) mit feuerwehrtechnischer Zusatzausbildung an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Bachelor-	grad	-	“.
----	-----------	---	---	-----------	------	---	----
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
  - c) In der neuen Nummer 4 wird in der Spalte „Studiengang“ das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
14. Die Anlage 4 (zu § 25) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in der Spalte „Erforderliche Zusatzqualifikation“ die Worte „als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge“ durch die Worte „bei einem Studium auf einem in § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik genannten Gebiet“ ersetzt.
  - b) In Nummer 8 werden in der Spalte „Hochschulstudiengänge“ nach dem Wort „überwiegend“ die Worte „landwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder“ und in der Spalte „Abweichungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)“ die Worte „zwei Jahre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
  - c) In Nummer 12 werden in der Spalte „Abweichungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)“ die Worte „bei den Studiengängen ‚Allgemeine Verwaltung‘ und ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen reichen sechs Monate berufliche Tätigkeit aus, wenn diese im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung**

Die NLVO soll aus Anlass der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 30. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49; 2014 Nr. L 354 S. 132) durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 (Amtsbl. EU Nr. L 354 v. 28/12/2013 S. 132) geändert werden. In der Richtlinie 2005/36/EG sind die Vorschriften festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten<sup>1</sup> erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

Für den Zugang zu den niedersächsischen Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten ist die Richtlinie 2005/36/EG in § 16 NBG und in den §§ 35 – 42 NLVO umgesetzt worden. Diese Regelungen sind bis zum 18. Januar 2016 an die durch die Änderungsrichtlinie 2013/55/EU geänderten Vorschriften anzupassen (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU). § 16 NBG wird durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen aktualisiert. In der NLVO sind insbesondere folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- für die Anerkennung wird grundsätzlich kein Mindestqualifikationsniveau mehr vorausgesetzt,
- die Ablehnung der Anerkennung wegen eines zeitlichen Defizits ist nicht mehr möglich,
- das Wahlrecht zwischen den Ausgleichsmaßnahmen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang ist eingeschränkt worden,
- die Möglichkeit des partiellen Zugangs,
- die Beschäftigungsdauer für die Anerkennung ausgeübter nicht reglementierter Berufe als Nachweis der Laufbahnbefähigung ist verkürzt sowie Teilzeitbeschäftigung zugelassen worden,
- es sind die Voraussetzungen für eine leichte elektronische Antragstellung zu schaffen,
- der Informationsaustausch zwischen den Behörden unterschiedlicher Mitgliedstaaten erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem/IMI.

Darüber hinaus sollen weitere, nach Inkrafttreten des neuen Laufbahnrechts vorgetragene Änderungsvorschläge umgesetzt werden:

- die Einbeziehung des freiwilligen Wehrdienstes in den Nachteilsausgleich bei Beförderungen,
- die Aufhebung der Altersgrenzen für den Praxisaufstieg,
- die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG in anderen Bundesländern oder beim Bund erworbenen worden sind,
- Ergänzung der Anlage 3 zu § 24 Abs. 3 um einen unmittelbar qualifizierenden Studiengang für die Fachrichtung Feuerwehr,

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie gilt über die Mitgliedsstaaten hinaus in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

- Änderungen der Anlage 4 zu § 25 für die Fachrichtungen Gesundheits- und soziale Dienste, Agrar- und umweltbezogene Dienste sowie Allgemeine Dienste.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Vorzugswürdige Alternativen sind nicht erkennbar.

## III. Auswirkungen

Aus diesem Verordnungsentwurf sind Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien nicht zu erwarten.

## IV. Voraussichtliche Kosten, haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Änderungsverordnung hat geringe haushaltsmäßige Auswirkungen. Auf eine Finanzfolgenabschätzung wurde verzichtet.

Die rechtskonforme Umsetzung der jeweiligen Anerkennungsverfahren verursacht bei den betroffenen Ressorts für die Inanspruchnahme der Landesinfrastruktur zur Bereitstellung elektronischer Antragsverfahren für die aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Laufbahnen voraussichtlich Kosten, die wie folgt zu beziffern sind:

Je Antragsmodul:

Maßnahme	Umsetzungskosten pro Verfahren
Redaktionelle Vorarbeiten und Konfiguration der Plattform	3 000 Euro
Setzen der elektronischen Muster	500 Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten	3 500 Euro
Betrieb- und Supportpauschale pro Jahr und Verfahren	500 Euro

Liste der Laufbahnen:

	Fachrichtung	Laufbahngruppen	Zuständiges Ressort
1	Justiz	1 und 2	Niedersächsisches Justizministerium
2	Polizei	1 und 2	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
3	Feuerwehr	1 und 2	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
4	Allgemeine Dienste	1 und 2	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
5	Steuerverwaltung	1 und 2	Niedersächsisches Finanzministerium
6	Bildung	2	Niedersächsisches Kultusministerium
7	Gesundheits- und soziale Dienste	1 und 2	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
8	Agrar- und umweltbezogene Dienste	1 und 2	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

			Verbraucher- schutz
9	Technische Dienste	1 und 2	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
10	Wissenschaftliche Dienste	1 und 2	Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Es wird angestrebt, die Anzahl der Antragsmodule durch Bündelung klein zu halten.

## V. Anhörungen

*Wird ergänzt.*

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 13)

Durch die Aufnahme von § 16 Abs. 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in Absatz 4 Nr. 1 und die Ergänzung in Absatz 5 Nr. 1 wird der Nachteilsausgleich bei Beförderungen auch auf Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (§ 33)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 34)

Mit den Änderungen sollen Altersgrenzen abgeschafft werden, die weder als leistungsrelevantes Auswahlkriterium noch durch andere in der Verfassung geschützte Belange als gerechtfertigt erscheinen.

Künftig können Beamtinnen und Beamte nach 5jähriger Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 zum Praxisaufstieg zugelassen werden, ohne dass sie wie bisher ein Mindestalter von 45 Jahren erreicht haben müssen. Dazu werden im Absatz 1 Satz 1 die Nr. 1 geändert und der Satz 2 gestrichen.

Mit der Streichung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das bisherige Höchstalter von 58 Jahren für den Praxisaufstieg aufgegeben. Diese Altersgrenze unterscheidet sich von derjenigen mit dem gleichen Höchstalter für den Regelaufstieg dadurch, dass ein Praxisaufstieg nach Erreichen des 58. Lebensjahres nicht mehr vollzogen werden darf. Dagegen gilt die Altersgrenze für den Regelaufstieg nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 NLVO nur für die Zulassung. Der Erwerb der Laufbahnbefähigung durch erfolgreiche Aufstiegsprüfung bzw. Feststellung der oder des Dienstvorgesetzten kann auch nach Erreichen des 58. Lebensjahres liegen.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Die Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG wird der aktuellen Rechtslage nach der Richtlinie 2013/55/EU angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung des Anerkennungstatbestandes um „Befähigungsnachweise“ in Absatz 1 entspricht Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 1 Nr. 1 soll gestrichen werden, da die Anerkennung grundsätzlich nicht mehr vom Erreichen eines Mindestqualifikationsniveaus abhängig gemacht werden darf. Bisher dürfen die Ausbildungsnachweise nach dem ebenfalls zu streichenden Absatz 2 höchstens eine Stufe unterhalb des in Niedersachsen geforderten Niveaus liegen. Die Zuordnung der Qualifikationsniveaus ergibt sich aus Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG. Künftig ist ausschlaggebend, ob die Qualifikationsnachweise im Herkunftsstaat den Zugang zu einem entsprechenden Beruf eröffnen. Defizite sind grundsätzlich durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Eine Verweigerung der Anerkennung ohne vorherige Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nach Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nur zulässig, wenn die nachgewiesene Qualifikation unter Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist, die nach dem Laufbahnrecht erforderliche Qualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG. Eine dahingehende Regelung soll in § 36 Abs. 4 aufgenommen werden.

In der neuen Nr. 1 Buchst. a des Absatzes 1 können die Worte „zeitliches“ und „inhaltliches“ gestrichen werden, da ein zeitliches Defizit (die Ausbildungsdauer liegt mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer) nach Streichung des Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG nicht mehr vorgesehen ist.

In der neuen Nr. 1 Buchst. b des Absatzes 1 muss im Klammerzusatz die Angabe des zu streichenden § 37 Abs. 4 gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 werden nicht mehr wie bisher Mindestqualifikationsniveaus geregelt (s. o. Erl. zu Buchst. a). In dem vollständig neu gefassten Absatz wird nun die Möglichkeit des partiellen Zugangs nach Artikel 4 f Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Rücksicht auf die vermutlich sehr geringe Zahl von Anwendungsfällen wird der Regelungsumfang durch Verweis auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 4f Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG weitestgehend minimiert. Nach der Richtlinie ist ein partieller Zugang im Einzelfall nur zulässig, wenn – kumulativ –

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Niedersachsen ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der angestrebten Laufbahn in Niedersachsen so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm in Deutschland zu durchlaufen, um eine umfassende Laufbahnbefähigung in Niedersachsen zu erhalten, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Niedersachsen unter die Laufbahn fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (Art. 4f Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG).

Der partielle Zugang wird in Anlehnung an den Praxisaufstieg (§ 34) durch die Beschränkung auf bestimmte Aufgabenbereiche der Laufbahn und auf bestimmte Beförderungssämter gewährt und stellt damit eine Abweichung von § 4 dar. Beide Beschränkungen können alternativ oder kumulativ festgesetzt werden.

Zu Buchstabe c:

Der Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen der angestrebte Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem er ausgeübt worden ist, nicht reglementiert ist. Bislang konnte für die Anerkennung als Laufbahnbefähigung eine zweijährige vollzeitliche Berufsausübung im Herkunftsstaat verlangt werden. Die Dauer der Berufsausübung wird nun gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG in Satz 1 auf ein Jahr reduziert und Teilzeitbeschäftigung in entsprechender Dauer anerkannt. Teilzeitbeschäftigungen mit unterhälftiger Arbeitszeit können hiernach anders als nach § 25 Abs. 3 S. 2 berücksichtigt werden.

Die Streichung in Satz 2 beruht darauf, dass nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG der Nachweis eines bestimmten Qualifikationsniveaus einer reglementierten Ausbildung grds. nicht mehr vorausgesetzt wird. Die Ausnahme wird in Absatz 3 geregelt (s. zu Buchst. e).

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 4 soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Anerkennung der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu verweigern, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller lediglich über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der Niveaustufe a verfügt. Die auf Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG beruhende Vorschrift regelt den einzigen Fall, in dem die Anerkennung nach wie vor an ein bestimmtes Qualifikationsniveau gebunden ist (vgl. auch Begründung zu Nummer 1 zu Buchstabe a). Sie gilt sowohl für Anträge nach § 36 Absatz 1 als auch nach Absätzen 2 und 3.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderung durch neue Absatznummer und Berücksichtigung des neu hinzu gekommenen Absatzes 2.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 ist aufgrund zahlreicher Änderungen neu gefasst worden. Die Unterscheidung zwischen zeitlichem und inhaltlichem Defizit zur Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen in Absatz 1 Satz 1 entfällt, da die Richtlinie 2005/36/EG ein zeitliches Defizit nicht mehr vorsieht (s. Begründung zu Nummer 2 Buchst. a). Satz 3 kann folglich gestrichen werden. Vor Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme muss geprüft werden, ob die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen bereits durch Berufserfahrung oder durch sonstige einschlägige Qualifikationen ausgeglichen sind. Damit wird Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen, wonach auch ein Ausgleich durch sogenanntes lebenslanges Lernen zu berücksichtigen ist.

Der das Wahlrecht der Antragstellerin oder des Antragstellers zwischen den Ausgleichsmaßnahmen einschränkende bisherige Satz 4 ist aus systematischen Gründen in Abs. 2 überführt worden.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 werden systematisch die Tatbestände zusammengefasst, nach Antragstellerinnen und Antragsteller abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht zwischen den Ausgleichsmaßnahmen der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrgangs wählen dürfen, sondern eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

Nr. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 und schreibt die Eignungsprüfung für die Feststellung der Befähigung für Laufbahnen vor, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder Landesrechts erfordern und bei denen Beratung in Bezug auf das Bundes-

oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist. Der Tatbestand soll zudem durch Austausch des Wortes „Tätigkeit“ in Absatz 1 Satz 4 der bisherigen Fassung durch das Wort „Laufbahn“ präzisiert werden, da nach Art. 14 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG der Beruf und nicht die angestrebte Tätigkeit maßgeblich ist.

Nrn. 2 und 3 basieren auf Art. 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG. Zwar berechtigt eine Differenz zwischen dem nachgewiesenen und dem in Niedersachsen erforderlichen Qualifikationsniveau nicht mehr zur Verweigerung der Anerkennung (s. a. Begründung zu Nr. 2 Buchst. a). Die Richtlinie erlaubt den Aufnahmestaaten jedoch die Einschränkung des Wahlrechts bei den Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Differenz zwei bzw. drei Stufen beträgt.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit aus Art. 14 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG aufgegriffen, bei einer Differenz zwischen den Niveaustufen a und d sowohl eine Eignungsprüfung als auch einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben. Liegt eine Differenz zwischen den Niveaustufen a und e vor, kann die Anerkennung nach § 36 Abs. 4 NLVO (s. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d des Entwurfs) verweigert werden.

Zu Buchstabe c:

Streichung des Wortes „inhaltliches“ in Absatz 3 Satz 1 als redaktionelle Folgeänderung.

Zur Anpassung an Art. 14 Abs. 4 RL wird die Definition der sich wesentlich unterscheidenden Fächer in Satz 2 neu gefasst. Insbesondere entfällt ein Vergleich der Ausbildungsdauer.

Zu Buchstabe d:

Abs. 4 wird infolge der Streichung des Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen regelt, gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 38)

Zu Buchstabe a:

Im neu gefassten Absatz 1 Satz 1 wird aufgrund der neuen Fassung von Art. 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG geregelt, dass die Eignungsprüfung neben der Prüfung von Kenntnissen auch die Prüfung von Fähigkeiten und Kompetenzen umfasst. Die Prüfung ist nach wie vor in deutscher Sprache abzulegen. Eine Überprüfung der Sprachkenntnisse darf jedoch erst nach Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden (Art. 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 1 Sätze 4 und 5 sollen gewährleisten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Eignungsprüfung innerhalb der in Art. 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten ablegen kann. Die Frist beginnt entweder nach Ausübung des Wahlrechts nach § 37 Abs. 1 S. 2 oder nach Festsetzung durch die Behörde aufgrund § 37 Abs. 2 zu laufen. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller besteht keine Pflicht zur Ablegung der Prüfung innerhalb des Sechsmonatszeitraums. Bei Säumnis tritt kein Ausschluss ein. Ein späterer Prüfungstermin kann beantragt werden, ohne dadurch jedoch den Lauf einer neuen Frist auszulösen.

Zu Buchstabe b:

Nach Absatz 2 Satz 2 können schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen alternativ oder kumulativ verlangt werden. Dabei kann es sich auch um einzelne oder mehrere mündliche und schriftliche Leistungen handeln.

Zu Buchstabe c:

Mit den neuen Absätzen 3 und 4 sollen Regelungen über das Prüfungsverfahren ergänzt werden. Absatz 3 schreibt die Bildung eines Prüfungsausschusses vor, Absatz 4 die Fertigung einer Niederschrift.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 Satz 1 wird die elektronische Antragstellung neben der schriftlichen zugelassen. Die Regelung trägt Art. 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung, wonach Anträge leicht aus der Ferne und elektronisch abzuwickeln sein müssen.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auch beim Einheitlichen Ansprechpartner zu stellen. Dies erfolgt in Umsetzung von Art. 57a Abs. 1 u. 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Verfahrensfristen laufen ggf. ab Eingang beim einheitlichen Ansprechpartner.

Die Änderungen in den Sätzen 3 und 4 sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird das Antragsverfahren erleichtert. Nach Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG können beglaubigte Kopien nur noch bei begründeten Zweifeln und soweit unbedingt erforderlich verlangt werden. Deshalb ist nach Satz 2 künftig grundsätzlich die Vorlage einfacher Kopien ausreichend. Soweit die Dokumente nicht – wie insbesondere der Antrag und die Darstellung des Werdegangs - in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, ist die Kopie einer beglaubigten Übersetzung beizufügen.

Nach Satz 3 kann die Vorlage beglaubigter Kopien oder Übersetzungen verlangt werden, wenn berechtigte Zweifel an der Echtheit der übermittelten Unterlagen bestehen und die Vorlage unbedingt geboten ist.

Zu Buchstabe c:

Nach dem neuen Absatz 5 kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates die Bescheinigung verlangt werden, dass die Berufsausübung nicht aufgrund einer berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktion vorübergehend oder dauerhaft ausgesetzt oder untersagt worden ist (Art. 50 Absätze 3a und 3b der Richtlinie 2005/36/EG). Eine Ermächtigung für die Erteilung entsprechender Auskünfte an die Mitgliedstaaten ist bereits in § 42 Absatz 2 geregelt.

Anfragen werden über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) gestellt.

Zu Buchstabe d:

Die im neuen Absatz 6 (bisher Absatz 5) gestrichenen Sätze 3 bis 5 werden aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 7 übernommen.

Zu Buchstabe e:

Im neuen Absatz 7 werden die Bestimmungen über die Begründung des Bescheides zusammengefasst. Satz 2 dient der Umsetzung der nach Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG bestehenden besonderen Begründungspflicht bei der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Der angefügte Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 4f Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach wird die Berufstätigkeit bei Gewährung partiellen Zugangs unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates, soweit möglich in deutscher Sprache, ausgeübt.

Zu Nummer 10 (§ 42)

Zu Buchstabe a:

Anpassung des Absatzes 1 an Art. 57a der Richtlinie 2005/36/EG, in der die bisher in Art. 57 geregelten Kontaktstellen in Beratungszentren umgewandelt worden sind.

Zu Buchstabe b:

Absatz 3 verpflichtet die zuständigen Stellen zur Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) für den Informationsaustausch, sodass Art. 56 Abs. 2a der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen wird.

Zu Nr. 11 (§ 43)

Durch Anfügen der Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 soll geregelt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber eine in einem anderen Bundesland oder beim Bund durch Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erworbene Laufbahnbefähigung auch in Niedersachsen besitzen, ohne dass sie wie nach § 43 Abs. 1 in ein Beamtenverhältnis berufen worden sein müssen. Dies entspricht dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.10.2015 über ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen. Nach dessen Nr. 2 dritter Unterpunkt ist eine ausländische Lehrerberufsqualifikation in dem Umfang, in dem die zuständige Stelle des anerkennenden Landes die Gleichwertigkeit mit der Befähigung für ein Lehramt, die in dem anerkennenden Land gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurde, festgestellt hat, von einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland so zu behandeln, als sei die Lehramtsbefähigung insoweit im anerkennenden Land erworben worden. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich bereits in der MPK am 25.10.2012 (TOP 2b) für eine wechselseitige Anerkennung der in den Ländern getroffenen Entscheidungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation ausgesprochen.

Zu Nummer 12 (§ 44)

Berücksichtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Zu Nummer 13 (zu § 24 Abs. 4)

Zu Buchstabe a:

An der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Suderburg, wird seit dem Wintersemester 2013/2014 ein Bauingenieurstudium (Wasser- und Tiefbau) mit feuerwehrtechnischer Zusatzausbildung angeboten. Die Zusatzausbildung wird von der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) nach den Regelungen der APVO-Feu koordiniert und durchgeführt. Der erste Jahrgang wird Anfang 2017 das Studium beenden.

Mit dem Studiengang wurde bundesweit einzigartig ein Ingenieurstudium mit einer Feuerwehrausbildung kombiniert. Der Studiengang wurde dabei als direkte Qualifizierung konzipiert, um Nachwuchskräfte für den Feuerwehrdienst zu gewinnen. Die Inhalte entsprechen den Rahmenplänen der APVO-Feu. Mit der Aufnahme des Studiengangs in die Anlage 3 erwerben die Absolventen die Laufbahnbefähigung und können im Beamtenverhältnis eingestellt werden.

Der Festlegung einer Einführungszeit in die Laufbahnaufgaben bedarf es aus demselben Grunde nicht. Mit diesem Studiengang wurde eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, den Nachwuchs in den niedersächsischen Feuerwehren zu sichern.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung

Zu Buchstabe c:

Anpassung des Namens der Hochschule Osnabrück

Zu Nummer 14 (Anlage 4 zu § 25)

Zu Buchstabe a:

Nach Nr. 1 der Anlage 4 zu § 25 NLVO qualifizieren Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, erstes Eingangsamt. Darüber hinaus wird nach Nr. 1 der Anlage 4 zu § 25 NLVO die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge als Zusatzqualifikation gefordert.

Ob für einen Studiengang eine staatliche Anerkennung möglich ist, wird durch landesrechtliche Verordnungen geregelt. Danach sind derzeit in allen Bundesländern staatliche Anerkennungen für die Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialwesen, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit möglich. Für andere Studiengänge mit sozialwissenschaftlichen Inhalten bestehen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung divergierende landesrechtliche Bestimmungen. In Niedersachsen ist die staatliche Anerkennung in der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO, Nds. GVBl. 2013, 38) geregelt.

In den übrigen sozialwissenschaftlichen Studiengängen, wie z. B. Pädagogik oder Soziologie, ist eine staatliche Anerkennung nicht vorgesehen. Absolventinnen und Absolventen der meisten sozialwissenschaftlichen Studiengänge wäre mithin in Ermangelung der Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung der Zugang zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt verwehrt. Lediglich über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung als andere Bewerber/-innen könnte eine Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

Mit der Änderung wird beabsichtigt:

Bei den von der SozHeilVO erfassten Studiengängen soll grundsätzlich die staatliche Anerkennung als Zusatzqualifikation gefordert werden. Die Bezugnahme auf § 1 der SozHeilVO ist so ausgestaltet, dass es nicht darauf ankommt, wo das Studium abgeschlossen wurde, und dass auch künftige Änderungen der SozHeilVO berücksichtigt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem anderen Bundesland ein Studium auf einem der genannten Gebiete abgeschlossen und dort die staatliche Anerkennung erworben haben, erfüllen die Zusatzqualifikation. In Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit wird der Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. EA eröffnet.

Für den Fall, dass Bewerberinnen oder Bewerber ein Hochschulstudium i. S. d. § 1 der SozHeilVO abgeschlossen, aber die staatliche Anerkennung nicht vorweisen können, muss diese nachgeholt werden. Danach ist der Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. EA in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit eröffnet. Wenn die staatliche Anerkennung nicht nachgeholt werden kann, ist der Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. EA nur als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 17 NBG möglich.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein entsprechendes Studium im Ausland abgeschlossen haben, erfüllen die Bildungsvoraussetzungen und die Zusatzqualifikation, wenn Ihnen die staatliche Anerkennung nach der SozHeilVO erteilt wird.

Haben Bewerberinnen und Bewerber hingegen auf Grund einer Ausbildung im Ausland eine Befähigung erworben, erfüllen sie mangels Studienabschlusses nicht die Bildungsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gem. § 24 Abs. 1 S. 1 NLVO. Haben diese Bewerberinnen und Bewerber die staatliche Anerkennung noch nicht, sollte diese vorrangig erworben werden, damit das ohnehin notwendige Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung nach §§ 35 ff. NLVO mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann.

Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, für die keine Möglichkeit der staatlichen Anerkennung besteht (z. B. Pädagogik oder Soziologie, für diese Studiengänge besteht in keinem Bundesland die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung), sollen ohne eine Zusatzqualifikation in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit den Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. EA eröffnen.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung sollen einerseits Studiengänge mit überwiegend landwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Inhalten als Bildungsvoraussetzung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste, zweites Einstiegsamt neu aufgenommen werden. Andererseits soll die Dauer der beruflichen Tätigkeit von drei auf zwei Jahre verkürzt werden. Sie ist jedoch künftig im öffentlichen Dienst abzuleisten.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Beschränkung auf ausschließlich wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Kontext der agrar- und umweltbezogenen Dienste zu einer sachlich nicht immer gerechtfertigten Einengung der Verbeamtungsmöglichkeiten von Fachexpertinnen und Fachexperten führen. Aufgrund der Altersabgänge in den kommenden Jahren, der begrenzten Anzahl an Kapazitäten im Vorbereitungsdienst sowie der diffizilen Anforderungen in der Fachrichtung ist eine Ergänzung der Studiengänge in oben vorgeschlagener Weise daher sinnvoll und geboten. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Fachverwaltung ist es erforderlich, nicht nur über fachliches Wissen zu verfügen, sondern auch die Wirk- und Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung zu kennen und mit ihr umgehen zu können. Da in den Fachstudiengängen Verwaltungswissen kaum bis gar nicht vermittelt wird, soll dieses in der nunmehr vorgesehenen zweijährigen beruflichen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, evtl. auch im Rahmen eines Trainee-Programms, vermittelt werden. Diese Regelung greift insofern die Inhalte des weiterhin angebotenen Referendariats in der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste auf und stellt eine Korrespondenz her.

Zu Buchstabe c:

Nach Nr. 12 der Anlage 4 zu § 25 NLVO qualifizieren u. a. Studiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in Verbindung mit einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, erstes Einstiegsamt. Für die Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist die Dauer der vorgeschriebenen beruflichen Tätigkeit mit zwei Jahren verhältnismäßig lang bemessen. Studierende, die diese Studiengänge in einem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren, erlangen die Laufbahnbefähigung mit Abschluss des dreijährigen Vorbereitungsdienstes. Dies gilt nicht für Studierende, die die gleichen Studiengänge außerhalb eines Vorbereitungsdienstes absolvieren. Sie können erst nach einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit ins Beamtenverhältnis berufen werden. Dagegen qualifiziert der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Fachhochschule Osnabrück in Verbindung mit einer sechsmonatigen Einführungszeit für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, erstes Einstiegsamt (Nr. 3 der Anlage 3 zu § 24 Abs. 4 NLVO).

Vor diesem Hintergrund ist für die Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen an

Stelle der zweijährigen beruflichen Tätigkeit eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit ausreichend, wenn sie im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt den Tag des Inkrafttretens.